

# **Ehrungsordnung des Turngau Heilbronn 1862 e.V.**

in der Fassung vom 23.02.2021

## **Grundsätzliches**

1. Der Turngau Heilbronn würdigt besondere Verdienste um Turnen, Gymnastik und Sport durch Ehrungen.
2. Ehrungen sind Dank und Anerkennung für verdienstvolle ehrenamtliche Tätigkeiten, für vorbildliches Verhalten, für beispielhaftes Engagement, für besondere, langjährig erbrachte sportliche Leistungen und für langjähriges erfolgreiches Wirken für Turnen, Gymnastik und Sport. Sie sollen in würdigem Rahmen stattfinden.
3. Geehrt werden können Mitglieder des Turngau, Schwäbischen Turnerbundes und des Deutschen Turner-Bundes gemäß deren Satzungen. In Ausnahmefällen auch Nichtmitglieder.
4. Ehrungen der Vereine und Turngaue sollen vorrangig vor Landes Ehrungen erfolgen.
5. Eine Ehrung kann in der Regel nicht mehr erfolgen, wenn nach Beendigung des letzten Amtes mindestens drei Jahre vergangen sind.

## **§ 1 Ehrungen**

1. Der Turngau Heilbronn verleiht die folgenden Ehrungen:
  - 1.1. STB-Ehrennadel in Bronze, Silber und Gold
  - 1.2. Ehrenurkunde für Übungsleiter/-innen
  - 1.3. Ehrenmitgliedschaft des Turngau Heilbronn
  - 1.4. Ehrenpräsidentschaft des Turngau Heilbronn
2. Des Weiteren verleiht der Turngau Heilbronn stellvertretend für den Deutschen Turner-Bund (DTB) die folgenden Ehrungen:
  - 2.1. Personenehrungen:
    - 2.1.1. DTB-Ehrennadel in Bronze
    - 2.1.2. DTB-Ehrenbrief mit silberner Ehrennadel
  - 2.2. Vereinsehrungen:

hochwertig gerahmte STB-Jubiläumsurkunde mit Präsent zum 125-, 150- und 175-jährigen Vereinsbestehen.

## **§ 2 Ehrungsreihenfolge**

1. Ehrungen von Personen werden in der folgenden Ehrungsreihenfolge vergeben:
  - 1.1. STB-Ehrennadel in Bronze
  - 1.2. DTB-Ehrennadel in Bronze
  - 1.3. STB-Ehrennadel in Silber
  - 1.4. Gauehrenbrief des Turngau Heilbronn 1862 e.V. (17 Jahre ehrenamtlich tätig)
  - 1.5. DTB-Ehrenbrief mit silberner Ehrennadel
  - 1.6. STB-Ehrennadel in Gold
  
2. Ergänzend zur Ehrungsreihenfolge
  - 2.1. Ehrenurkunde für Übungsleiter/-innen
  - 2.2. Ehrenmitgliedschaft im Turngau Heilbronn
  - 2.3. Ehrenpräsidentschaft im Turngau Heilbronn

Ehrungen des Vereins sind grundsätzlich einer Ehrung des Turngaues, des STB oder DTB vorzuziehen.

Außerhalb der Ehrungsreihenfolge können Sonderehrungen vergeben werden.

3. Die unter § 2 Abs. 1 vorgesehene Ehrungsreihenfolge ist bis zur „STB-Ehrennadel in Gold“ (6. Ehrungsstufe) grundsätzlich einzuhalten. Bis zu dieser Ehrung setzt die Verleihung jeder Ehrung grundsätzlich den Besitz der vorhergehenden Ehrung voraus.
  
4. Zwischen den Ehrungen soll jeweils ein Zeitraum von mindestens 5 Jahren liegen.

## **§ 3 Ehrennadel und Gauehrenbrief**

1. **Voraussetzungen:** Voraussetzungen sind für die Verleihung der STB-Ehrennadel  
in Bronze: eine mindestens 5 jährige,  
in Silber: eine mindestens 15 jährige,  
in Gold: eine besondere, über diesen Zeitraum hinausgehende verdienstvolle ehrenamtliche Tätigkeit in Landesturnverband, Turngau oder Verein.  
Für die Verleihung der STB-Ehrennadel in Gold muss der zu Ehrende zusätzlich zu den Verdiensten, die bei der Verleihung vorausgegangener Ehrungen berücksichtigt wurden, weitere herausragende Leistungen erbracht haben.

2. **Antragsberechtigung:** Antragsberechtigt sind die Turngaue und Mitgliedsvereine, sowie die Organe des STB und deren Mitglieder. Die Anträge sind unter Verwendung des amtlichen Vordrucks mindestens 8 Wochen vor der geplanten Ehrung einzureichen. Bei Antragstellung durch einen Mitgliedsverein oder einen Turngau wird der Antrag bei der Geschäftsstelle des zuständigen Turngaues eingereicht, im Übrigen bei der STB-Geschäftsstelle.
3. **Entscheidungsbefugnis:** Für die Verleihung der STB-Ehrennadel in Bronze und Silber: Entscheidungsbefugt ist bei Antragstellung durch einen Mitgliedsverein oder durch den Turngau der Ehrungsausschuss des Turngaues.  
Für die Verleihung der STB-Ehrennadel in Gold: Entscheidungsbefugt ist der STB-Ehrungsausschuss.
4. **Verleihung:** Die Verleihung der STB-Ehrennadel in Bronze und Silber erfolgt bei der Antragsstellung durch einen Mitgliedsverein oder einen Turngau durch den zuständigen Turngau, im Übrigen durch den Landesturnverband. Die Verleihung der STB-Ehrennadel in Gold erfolgt durch den Landesturnverband.
5. **Gauehrenbrief:** Der Gauehrenbrief wird an Turngau- und Vereinsmitarbeiter verliehen, die eine mindestens siebzehnjährige und intensive Mitarbeit im Verein oder Turngau nachweisen können. Außerdem sollte eine regelmäßige Beteiligung am Turngaugeschehen vorliegen, z.B. durch eigene Beteiligung an Turngauveranstaltungen und Wettkämpfen oder als Übungsleiter bzw. Betreuer bzw. Kampfrichter bei Veranstaltungen des Turngaues.  
Antragsberechtigt sind die Mitgliedsvereine des Turngaues.  
Entscheidungsberechtigt ist der Turngau-Ehrungsausschuss.

#### **§ 4 Übungsleiterehrung**

##### **1. Voraussetzungen:**

Ehrenurkunde für mindestens 20-jährige Übungsleitertätigkeit

Ehrenurkunde für mindestens 30-jährige Übungsleitertätigkeit

Ehrenurkunde für mindestens 40-jährige Übungsleitertätigkeit

Ehrenurkunde für mindestens 50-jährige Übungsleitertätigkeit

Ehrenurkunde für mindestens 60-jährige Übungsleitertätigkeit

Verbunden mit der Ehrenurkunde ist ein einmaliger STB-Gutschein im Wert von 30 Euro, der für eine STB-Veranstaltung oder -Bildungsmaßnahme eingelöst werden kann.

Übungsleiter/-innen sind oft jahrzehntelang im Einsatz und eine wichtige Personengruppe für jeden Verein. Deshalb können die STB- und DTB-Ehrennadeln durch die Ehrenurkunden für Übungsleiter/-innen ergänzt werden.

Die Urkunde kann erstmals nach mindestens 20-jähriger Tätigkeit und dann immer nach weiteren 10 Jahren beantragt werden.

Beispiele:

Ein/e Übungsleiter/-in hat nach 19 Jahren Tätigkeit STB-Silber erhalten. Dann kann er frühestens nach 24 Jahren die Ehrenurkunde für mindestens 20-jährige Übungsleitertätigkeit bekommen. Möglich wären anschließend nach 29 Jahren der DTB-Ehrenbrief und nach 34 Jahren die Ehrenurkunde für 30 Jahre.

Ein/e Übungsleiter/-in ist seit 30 Jahren tätig und hat noch nie eine Ehrung erhalten. Hier gibt es die Option mit STB-Bronze zu beginnen und 5 Jahre später mit der Ehrenurkunde fortzufahren oder auch umgekehrt. Es ist jedoch nicht möglich die Urkunde für 20 Jahre rückwirkend zu verleihen.

2. **Antragsberechtigung:** Antragsberechtigt sind die Mitgliedsvereine des Schwäbischen Turnerbunds.
3. **Entscheidungsbefugnis:** Entscheidungsbefugt ist der STB-Ehrungsausschuss.
4. **Verleihung:** Die Verleihung erfolgt durch den Turngau oder den Landesturnverband.

#### **§ 5 Ehrenmitgliedschaft/Ehrenpräsidentschaft des Schwäbischen Turnerbundes und des Turngaues**

1. **Voraussetzungen:** Die Ehrenmitgliedschaft bzw. Ehrenpräsidentschaft ist die höchste Ehrung im Schwäbischen Turnerbund und im Turngau Heilbronn. Sie kann an Personen verliehen werden, die überragende Verdienste für die Turnbewegung und die Förderung des Schwäbischen Turnerbundes bzw. des Turngau Heilbronn und dessen Ziele erworben haben. In besonderen Fällen kann die Ehrung an Nichtmitglieder erfolgen.  
Für Mitglieder des Präsidiums und des Hauptausschusses sind langjährige Tätigkeiten in gewählten Ämtern dieser Gremien zu berücksichtigen. Die Dauer der Tätigkeit ist jedoch kein ausschlaggebendes Kriterium.
2. **Antragsberechtigung:** Antragsberechtigt sind die Turngaue und die Organe des Schwäbischen Turnerbundes.
3. **Ernennung:** Die Ernennung zum Ehrenmitglied oder Ehrenpräsidenten erfolgt durch den Heilbronner Turntag auf Vorschlag des Hauptausschusses.

## **§ 6 Der Turngau-Ehrungsausschuss**

1. Dem Turngau-Ehrungsausschuss gehören stimmberechtigt an:
  - a. ein vom Präsidium bestimmtes Präsidiumsmitglied als Vorsitzende/r
  - b. zwei bis fünf weitere, vom/von der Vorsitzenden berufene Mitglieder.
  
2. Der/Die Turngau-Ehrungsausschussvorsitzende wird durch das Präsidium berufen. Die Berufung erfolgt nach der Neuwahl am Heilbronner Turntag, an dem gemäß § 9 Abs. 11c der Turngau-Satzung die Präsidiumsmitglieder gewählt werden.
  
3. Die Amtszeit der Mitglieder des Turngau-Ehrungsausschusses beträgt vier Jahre und endet an dem der Berufung nachfolgenden Heilbronner Turntag, an dem gemäß § 9 Abs. 11c der Turngau-Satzung die Neuwahl des Präsidiums erfolgt.

## **§ 7 Hinweise auf die Ehrungsordnung des Deutschen Turner-Bundes**

1. Maßgebliche Grundlage für die Verleihung der DTB-Ehrungen ist die zum Zeitpunkt der Antragsstellung gültige Fassung der Ehrungsordnung des DTB.
  
2. **DTB-Ehrennadel in Bronze**
  - 2.1. **Voraussetzungen:** Die DTB-Ehrennadel in Bronze kann an Personen verliehen werden, die langjährig ehrenamtlich und verdienstvoll im Verein oder in übergeordneten Gremien des STB oder des DTB tätig sind oder waren.
  
  - 2.2. **Antragsberechtigung:** Antragsberechtigt sind die Mitgliedsvereine, Turngaue und die Organe des STB. Die Anträge sind unter Verwendung des amtlichen Vordrucks mindestens acht Wochen vor der geplanten Ehrung einzureichen. Bei Antragsstellung durch einen Mitgliedsverein oder einen Turngau wird der Antrag bei der Geschäftsstelle des zuständigen Turngaues eingereicht, im Übrigen bei der STB-Geschäftsstelle.
  
  - 2.3. **Entscheidungsbefugnis:** Entscheidungsbefugt ist bei Antragstellung durch einen Mitgliedsverein oder einen Turngau der zuständige Turngau, im Übrigen der STB-Ehrungsausschuss.
  
  - 2.4. **Verleihung:** Die Verleihung erfolgt im Namen und Auftrag des DTB. Bei Antragsstellung durch einen Mitgliedsverein oder Turngau erfolgt die Verleihung durch den zuständigen Turngau, im Übrigen durch den Landesturnverband.

### 3. **DTB-Ehrenbrief mit silberner Ehrennadel**

3.1. **Voraussetzung:** Der DTB-Ehrenbrief mit silberner Ehrennadel kann an Personen verliehen werden, die langjährig ehrenamtlich im Verein und darüber hinaus tätig sind oder waren und für die Förderung des Deutschen Turnens besondere Verdienste erworben haben.

3.2. **Antragsberechtigung:** Antragsberechtigt sind die Turngaue und die Organe des STB. Die Anträge sind unter Verwendung des amtlichen Vordrucks und mit einer schriftlichen Würdigung sowie einer umfassenden schriftlichen Begründung der Verdienste mindestens 8 Wochen vor der geplanten Ehrung über die Geschäftsstelle des zuständigen Turngaues bei der STB-Geschäftsstelle einzureichen.

3.3. **Entscheidungsbefugnis:** Entscheidungsbefugt ist der STB–Ehrungsausschuss.

3.4. **Verleihung:** Die Verleihung erfolgt im Namen und Auftrag des DTB durch den Landesturnverband.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Die vorliegende Fassung der Ehrungsordnung des Turngau Heilbronn 1862 e.V. tritt gemäß Beschluss des Hauptausschusses vom 23.02.2021 in Kraft.